



Beschlussvorlage ZVS

**BV 25/25**

6. Zweckverbandsversammlung, 13. November 2025

**TOP 3**

**Beschluss Jahresabschluss / Ergebnisverwendung 2024**

Gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung findet die Regelungen der EigV zum Jahresabschluss Anwendung. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4 EigV) ist durch die Zweckverbandsversammlung gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EigV bis spätestens zum 31.12.2025 zu beschließen. Der Bericht wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und bestätigt.

Der Bericht wurde gesondert den Zweckverbandsmitgliedern übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung 2024.

Schwanebeck, den

13.11.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 'C' and 'S'.

Verbandsvorsteher